

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1454 I  
19.02.2021

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1186

München  
13.04.2021

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Cemal Bozoglu vom 18.02.2021 betreffend Neue Erkenntnisse über den Hanauer Attentäter und seine Aktivitäten in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Hinblick auf die Antwort zur Frage 3.1 im  
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

### Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhaltskomplex, welcher Gegenstand  
der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) ist.

Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministe-  
rin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfas-  
sungsgesetzes). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfol-  
gungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbe-  
hörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grund-  
sätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Infor-  
mationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des GBA be-  
ziehen.

Soweit Erkenntnisse aus den vom GBA geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten oder die Antworten eng mit dem Gegenstand seiner Ermittlungen verknüpft wären, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden. Insbesondere dann, wenn für eine zutreffende und vollständige Beantwortung auf Erkenntnisse des GBAs zurückgegriffen werden müsste, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den beim GBA geführten Ermittlungen hat sich dieser die Beauskunftung zu den Fragen 5.2, 5.3 sowie 6.2 und 6.3 zur Schriftlichen Anfrage „Neue Erkenntnisse über den Hanauer Attentäter und seine Aktivitäten in Bayern“ mit Schreiben vom 3. März 2021 vollumfänglich vorbehalten. Dabei ist für die Frage, ob ein „enger sachlicher Zusammenhang“ mit den Ermittlungen des GBA vorliegt, dessen Einschätzung maßgeblich. Seitens des GBA wurden dagegen keine Bedenken gegen eine Beantwortung der Fragen 1 bis 4, 5.1, 6.1, 7 und 8 geäußert.

*zu 1.1.:*

*Wann wurde von der Münchener Polizei gegen Tobias R. wegen Drogenschmuggels ermittelt?*

*zu 1.2.:*

*Was war der Anlass dieser Ermittlungen?*

*zu 1.3.:*

*Mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen abgeschlossen?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen zu § 29 BtMG gegen Herrn Tobias R. wegen Besitzes von Betäubungsmitteln (nicht: Drogenschmuggel) wurden seitens des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Süd geführt und in dieser Angelegenheit am 8. März 2018 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Anlass war das Auffinden eines angerauchten

Joints, welcher sichergestellt und dem Beschuldigten zugeordnet wurde. Das Verfahren wurde eingestellt (siehe Antwort zur Frage 3.1).

zu 2.1.:

*Wann wurde von der Münchener Polizei gegen Tobias R. wegen Brandstiftung ermittelt?*

zu 2.2.:

*Was war der Anlass dieser Ermittlungen?*

zu 2.3.:

*Mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen abgeschlossen?*

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ermittlungen zu § 306f Abs. 3 StGB (fahrlässige Herbeiführung einer Brandgefahr, nicht Brandstiftung) wurden vom PP Oberbayern Nord geführt. Am 8. August 2018 teilte ein Zeuge im Waldgebiet „Ebersberger Forst“ ein Feuer mit. Beim Eintreffen der Streifenbesatzung war der mittels Brandbeschleuniger entzündete Stapel Zeitschriften bzw. Zeitungen fast erloschen. Im Zuge weiterer Abklärungen konnte Herr Tobias R. als Tatverdächtiger ermittelt werden. Das Verfahren wurde eingestellt (siehe Antwort zur Frage 3.1).

zu 3.1.:

*Wurde gegen Tobias R. wegen Drogenschmuggels oder Brandstiftung ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Anklage erhoben?*

Bei der Staatsanwaltschaft München II wurde gegen den Beschuldigten ein Verfahren wegen fahrlässigem Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß § 306f Abs. 3 StGB (nicht: Brandstiftung) geführt. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 17. September 2018 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Tatnachweis nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte.

Zudem wurde bei der Staatsanwaltschaft München II gegen den Beschuldigten ein Verfahren gem. § 29 BtMG wegen Besitzes von Betäubungsmitteln (nicht: Drogenschmuggel) geführt. Mit Verfügung vom 3. April 2018 wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Tatnachweis nicht mit einer für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte.

zu 3.2.:

*Wurde im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen Tobias R. auch dessen Waffentresor in seiner Münchener Wohnung kontrolliert und dabei die Lagerung von Waffen festgestellt?*

zu 3.3.:

*Welche Waffen wurden im Zuge der polizeilichen Maßnahmen gegen Tobias R. in dessen Wohnung festgestellt?*

Die Fragen 3.2 sowie 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der unter Fragenkomplex 2 genannten Ermittlungen des PP Oberbayern Nord wurde die ordnungsgemäße Lagerung einer amtlich eingetragenen 9mm SIG Sauer festgestellt.

zu 4.1.:

*Wie deckt sich die in einer Anfrage der Stadtratsfraktion der Münchener GRÜNEN durch das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München gemachte Feststellung, dem Polizeipräsidium München lägen keine Erkenntnisse vor, dass Tobias R. in München Waffen aufbewahren würde (Antwort auf schriftliche Anfrage ‚Aktivitäten und Überprüfung des Hanauer Attentäters in München‘ vom 19.05.2020), mit den aktuellen Medienberichten über eine Kontrolle des Waffentresors durch Polizeibeamte?*

zu 4.2.:

*Liegt der Aussage des KVR München eine Abfrage beim Polizeipräsidium München zugrunde?*

zu 4.3.:

*Falls ja, hat das Polizeipräsidium München die Frage des KVR, ob dem PP München Informationen über die Lagerung von Waffen in der Wohnung von R. vorlägen, explizit verneint?*

Die Fragen 4.1 bis 4.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das PP München hat auf eine Anfrage des Kreisverwaltungsreferats (KVR) wie folgt geantwortet: „Dem Polizeipräsidium München liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.“ In Bezug auf die Feststellungen zur sicher verwahrten, in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffe darf auf die Antwort zu den Fragen 3.2 und 3.3 verwiesen werden.

zu 5.1.:

*Wurde die Information über die bei R. aufgefundenen Waffen an die zuständige Waffenbehörde am Hauptwohnsitz von Tobias R. im Main-Kinzig-Kreis weitergeleitet?*

Die in der Frage formulierten Informationen lagen der örtlich zuständigen Behörde in Hessen vor den zu Fragenkomplex 3.2 und 3.3 durchgeführten Maßnahmen des PP Oberbayern Nord bereits vor. Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften lagen nicht vor.

Der Waffenbehörde der Landeshauptstadt München lagen zur Person Tobias R. zu keinem Zeitpunkt waffen- oder melderechtliche Erkenntnisse vor. Tobias R. war in München zu keinem Zeitpunkt gemeldet, weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz. Zuständig für ihn war damit durchgehend die Waffenbehörde des hessischen Main-Kinzig-Kreises. Diese hatte die Waffenbehörde der Landeshauptstadt München nicht über den Waffenbesitzer und dessen Verwahrung von Schusswaffen in seiner Münchener Wohnung informiert.

zu 5.2.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Mitgliedschaft und die Aktivitäten von Tobias R. im Schützenverein der ‚Königlich Privilegierten Hauptschützengesellschaft München 1406‘?*

zu 5.3.:

*Mit welchen Waffen hat Tobias R. im Münchener Schützenverein trainiert?*

Die Fragen 5.2 sowie 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 6.1.:

*Hat der Bayerische Sportschützenbund Tobias R. das ‚waffenrechtliche Bedürfnis‘ für den Besitz einer im Oktober 2018 erworbenen Pistole Walther PPQ bestätigt, die der Todesschütze später als Tatwaffe einsetzte?*

Der Staatsregierung liegen weder waffenrechtliche noch melderechtliche Erkenntnisse zur Person Tobias R. vor, da die Waffenbehörde der Landeshauptstadt München zu keinem Zeitpunkt in waffenrechtliche oder sonstige Vorgänge des Tobias R. eingebunden oder zuständig war.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.2 sowie 6.3 verwiesen.

zu 6.2.:

*Handelt es sich bei den auf der Waffenbesitzkarte von Tobias R. eingetragenen Waffen ‚SIG Sauer 226‘ und ‚Walther PPQ M2‘ auch um in Hanau verwendete Tatwaffen?*

zu 6.3.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum dem mutmaßlichen Täter, trotz der Anzeichen für eine schwere psychotische Erkrankung, eine Waffenerlaubnis erteilt und bei der vorgeschriebenen dreijährigen Zuverlässigkeitsprüfung jeweils verlängert wurde?*

Die Fragen 6.2 sowie 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der GBA weist darauf hin, dass es sich bei der genannten Pistole „Walther PPQ“ nicht um eine Tatwaffe handelt.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 7.1.:

*Warum wurden das Münchener KVR und die dortige Waffenbehörde nicht über den Aufenthalt von Tobias R. in München und die Aufbewahrung von Waffen in seiner Münchener Wohnung durch die zuständige Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises informiert?*

Die für den Wohnsitz zuständige Waffenbehörde liegt im Bundesland Hessen. Es liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Erkenntnisse zu dieser Fragestellung vor.

Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 5.1 verwiesen.

zu 7.2.:

*Warum wurde das KVR München nicht durch die Münchener Polizei oder die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises, denen jeweils der Aufenthalt von Tobias R. in München bekannt war, auf den Verstoß gegen bestehende Meldepflichten durch Tobias R. hingewiesen?*

Da die in der Frage 5.1 formulierten Informationen der örtlich zuständigen Behörde in Hessen bereits vorlagen, wurde auf eine Mitteilung an das KVR München seitens des PP Oberbayern Nord aufgrund Primärzuständigkeit der hessischen Behörden verzichtet.

Zudem verweisen wir auf die Antwort zu Frage 7.1.

zu 7.3.:

*Wieso konnte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises die vorgeschriebenen Überprüfungen der waffenrechtlichen Erlaubnisse ohne Kontrollen am Aufbewahrungsort der Waffen durchführen?*

Auf die Antwort zur Frage 7.1 wird verwiesen.

zu 8.1.:

*Welche Schritte hält die Staatsregierung für erforderlich, um die länderübergreifende Information über den Aufbewahrungsort von Waffen zu verbessern?*

Die Staatsregierung hat gegenüber dem Bund und den Bundesländern in der Vergangenheit angeregt, den Aufbewahrungsort im Nationalen Waffenregister (NWR) zu speichern, um damit einen sicheren und zentralen Überblick für alle beteiligten Waffenbehörden zu ermöglichen. Diese Anregung wurde angesichts des geteilten Länderechos seitens des Bundesgesetzgebers im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes leider nicht aufgegriffen.

Im Übrigen verläuft die Kommunikation (auch länderübergreifend) zwischen verschiedenen Waffenbehörden grundsätzlich gut und zuverlässig.

zu 8.2.:

*Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um die Vor-Ort-Kontrollen einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen zu verbessern?*

Die Staatsregierung sieht im Hinblick auf die Durchführung der Aufbewahrungskontrollen keinen Handlungsbedarf, da sich die in der Vergangenheit gegenüber den Waffenbehörden kommunizierten Handlungsempfehlungen bewährt haben.

zu 8.3.:

*Sollte die Lokalisierung der Aufbewahrung von auf einer Waffenbesitzkarte registrierten Waffen im Waffenregister zukünftig gesetzlich vorgeschrieben werden?*

Auf die Antwort zu Frage 8.1 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär